

Richtlinien für die Ausbildung in der klinischen Elektroenzephalographie (EEG) im Rahmen der Fortbildung in der klinischen Neurophysiologie

1. Voraussetzungen

1.1. Voraussetzung für die Ausbildung in der klinischen Elektroenzephalographie ist die Approbation als Arzt/Ärztin oder ein vergleichbarer Hochschulabschluss.

2. Ausbildungszeit

2.1 Die Ausbildungszeit beträgt bei ganztägiger Tätigkeit ein halbes Jahr, bei Halbtätigkeit ein Jahr. Diese Zeitspanne sollte in höchstens zwei Abschnitten absolviert werden.

2.2 Der Beginn einer Ausbildung ist dem Sekretariat der DGKN schriftlich anzuzeigen. Am Ende der Ausbildungszeit wird vom Ausbilder eine Bescheinigung ausgestellt, die die Ausbildungszeit, die selbstständige Ableitung von EEG gemäß Punkt 3.1 und die selbstständige Beurteilung der in Punkt 3.2 aufgeführten EEGs (Ausbildungsbuch) umfasst.

3. Ausbildungsinhalt

3.1 Der/die Arzt/Ärztin hat in der Ausbildungszeit mindestens 10 EEGs selbstständig abzuleiten.

3.2 In der Ausbildungszeit sind mindestens 800 EEG-Kurven unter Anleitung eines Ausbilders selbstständig auszuwerten. Die EEGs dürfen auch aus dem EEG-Ausbildungs-Archiv der Ausbildungsstätte nachbefundet werden. 600 der auszuwertenden EEGs sollten den folgenden Kriterien entsprechen:

- 30 normale EEG von Kindern ≤ 6 Jahren
- 30 normale EEG von Kindern >6 Jahren und Jugendlichen
- 50 normale EEG von Erwachsenen
- 40 normale EEG von alten Menschen (≥ 75 Jahre)
- 50 EEG mit Auftreten von Schlaf
- 200 EEG mit epilepsietypischen Potentialen
- 100 EEG mit regionalen Verlangsamungen
- 50 EEG mit generalisierten Verlangsamungen
- 50 EEG bei Bewußtseinsstörungen

3.3 Kenntnisse in der Gerätekunde, den Grundlagen der neurophysiologischen Potentialregistrierung und -darstellung sowie eingehende Kenntnisse in Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie des zentralen Nervensystems.

3.4 Das Ausbildungsbuch der DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR KLINISCHE NEUROPHYSIOLOGIE soll die Zuordnung der EEG nach Punkt 3.2 sowie Datum und Registriernummer der EEG der untersuchten Patienten beinhalten.

3.5 Die Teilnahme an mindestens einer von der DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR KLINISCHE NEUROPHYSIOLOGIE anerkannten EEG-Fortbildungsveranstaltung ist erforderlich.

4. Zertifikat

4.1 Das Zertifikat wird auf Antrag und nach bestandener Prüfung erteilt, in der die eingehenden praktischen und theoretischen Kenntnisse nachzuweisen sind.

4.2 Die unter 1., 2. und 3. genannten Bedingungen müssen erfüllt sein.

4.3 Der Nachweis eingehender Kenntnisse umfasst eine schriftliche Prüfung und eine Individualprüfung in der praktischen EEG- Ableitung. Das Bestehen der schriftlichen Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur praktischen Individualprüfung. Beide Prüfungen können wiederholt werden.

4.4 Zwischen Beendigung der Ausbildung und Antragstellung auf Zertifikaterteilung soll nicht mehr als ein Jahr liegen; andernfalls muss eine zwischenzeitlich regelmäßige EEG-Tätigkeit nachgewiesen werden.

5. Ausbildungsstätten

5.1 Die Ausbildungsstätte muss über einen Durchgang von mindestens 1.500 EEG im Jahr verfügen.

5.2 Die Geräteausstattung muss wenigstens ein Gerät mit mindestens 20 Registrierkanälen umfassen.

5.3. Die Ausbildungsstätte muss von der DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR KLINISCHE NEUROPHYSIOLOGIE UND FUNKTIONELLE BILDGEBUNG anerkannt sein.

6. Ausbilder

6.1 Ausbilder müssen im Besitz der Ausbildungsberechtigung sein.

Die Ausbildungsberechtigung wird auf Antrag ad personam erteilt, wenn neben den persönlichen Voraussetzungen auch die unter 5.1 und 5.2. genannten Voraussetzungen der Ausbildungsstätte erfüllt sind.

Zwischen Erteilung des Zertifikates und Beantragung einer Ausbildungsberechtigung muss der Antragsteller mindestens zwei Jahre selbständig auf dem Gebiet des EEG gearbeitet haben.

6.2 Ausbilder müssen bestätigen, dass sie die Ausbildung entsprechend den Richtlinien der DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR KLINISCHE NEUROPHYSIOLOGIE UND FUNKTIONELLE BILDGEBUNG durchführen. Der Prüfungs- und Ausbildungsausschuss kann Auskunft über die Zahl der abgeleiteten EEG-Kurven pro Jahr, Geräteausstattung und Ableitprogramme einholen und ein anonymisiertes Beispiel eines Befundes anfordern.

6.3 Die Ausbildungsberechtigung kann durch den Vorstand der DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR KLINISCHE NEUROPHYSIOLOGIE UND FUNKTIONELLE BILDGEBUNG entzogen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind (z. B. Nichteinhalten der Ausbildungsrichtlinien oder mehr als 2-jährige Unterbrechung der Tätigkeit im EEG).

7. Geltungsbereich

Diese Richtlinien für die Ausbildung in der Klinischen Elektroenzephalographie ersetzen die entsprechenden Richtlinien der DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR KLINISCHE NEUROPHYSIOLOGIE vom Januar 2008. Sie gelten für Zertifikatsbewerber, die ihre Ausbildung nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung (24.07.2019) der DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR KLINISCHE NEUROPHYSIOLOGIE UND FUNKTIONELLE BILDGEBUNG begonnen haben.

28.3 2018

Herr PD Dr. Thomas Bast
Frau Prof. Dr. Svenja Happe
Herr Prof. Dr. Holger Lerche
Herr Prof. Dr. Soheyl Noachtar (Vorsitz)
Herr Prof. Dr. Oliver Pogarell
Herr Prof. Dr. Bernhard Steinhoff
Herr PD Dr. Frithjof Tergau